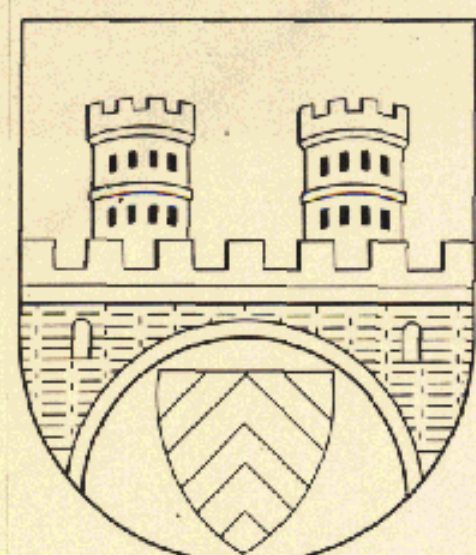




Stadt Bielefeld Stadtbezirk Senne Bebauungsplan Nr. I/S 20-2 -Klashofsiedlung- Gestaltungsplan Neuaufstellung

Gebiet:
Windelsbleicher Straße, Friedhofstraße,
Klashofstraße und der Straßen Klashof-
siedlung, Klashof, Kohlenweg, Ruder-
weg, Segelweg und Staffelweg
1. Ausfertigung

Gemarkung : Senne I
Flur : 6
Rahmenkarte : 6759 N+S
Maßstab : 1 : 1000



- I. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:
- I.1 Nutzungsplan
 - I.2 Gestaltungsplan
 - I.3 Angabe der Rechtsgrundlagen
 - I.4 Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- II. Beigefügt sind diesem Bebauungsplan:
- II.1 Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt
 - II.2 Begründung

N	N
6659	6759
S	S
6658	6758
S	S



Bielefeld, 01.07.1981 Planungsamt, 61.31



ANLAGEPLAN ZUM OFFENLEGUNGSPLAN

ÄNDERUNGSBEREICHE

Auf

I.3 Angabe der Rechtsgrundlagen

§ 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Gesetzes vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949).

§ 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW 1970, S. 299).

In Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BaONW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970, S. 16).

Soweit im Bebauungsplan sowie im Text für die zulässige Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) - BaONVO - in der Fassung vom 15. September 1977; die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BaONW) in der jeweils gültigen Fassung, und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Verstoße gegen die gem. § 103 BaONW im Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BaONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

I.4 Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BBauG)

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf der zulässigen überbauten Grundstücksfläche (Stellplätze und Garagen s. 21.)

20.1 Äußere Wandflächen

20.1.1 Sockel

Die Sockelhöhe darf im Mittel nicht mehr als 0,60 m betragen, zu messen von Oberkante Sockelabsatz bis zur gewachsenen, d. h. unveränderten Erdoberfläche.

20.2 Dächer

20.2.1 Dachform (s. auch Ziff. 16 Nutzungsplan)

GD In den mit GD bezeichneten Gebieten sind nur geneigte Dächer zulässig; bei eingeschossigen Gebäuden sind Flachdächer zulässig, wenn sich dadurch eine gestalterische Verschlechterung nicht ergibt.

Der Einbau von Solarzellen in geneigte Dachflächen ist zulässig, sofern dadurch die Dachausbildung nicht völlig verändert wird.

30° 20.2.2 Dachneigung

30-35° In den mit GD bezeichneten Gebieten sind nur die festgesetzten Dachneigungen 30°, 30-35°, 45-48° zulässig (s. auch Ziff. 16 Nutzungsplan).

45-48°

20.2.3 Drempe

In den mit 30-35° bzw. 45-48° bezeichneten Gebieten sind Drempe bis zu einer Höhe von 0,60 m im Mittel zulässig, gemessen in der senkrechten Ebene der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren.

In den mit 30° bezeichneten Gebieten sind Drempe unzulässig.

20.2.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bei zulässigen Anlagen auf den rückwärtigen Grundstücksflächen unzulässig.

Für die anderen zulässigen baulichen Anlagen gilt:

1. Dachaufbauten dürfen nicht breiter als 1/3 der Gesamtbreite der Hausfront sein, bei an- und eingebauten Hausanteilen wie Doppelhäuser und Reihenhäuser bezieht sich diese Breite auf die einzelne Hauseinheit.
2. Dachaufbauten müssen zum Ortsgang 1,50 m Abstand halten.
3. Der Abstand des Dachaufbaues, d. h. des Schnittpunktes der senkrechten Giebelwand mit der Dachfläche von der Traufe muß gleich oder größer als 1,0 m sein, gemessen in der Dachfächerbreite.
4. Die Höhe der senkrechten Giebelwand darf über alles gemessen nicht mehr als 1,50 m betragen.
5. Die Giebel an einer Front an einem Baukörper dürfen unter sich weder in Oberkante noch in Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen.
6. Bei festgesetzter Doppelhaus- oder Reihenhauseinbauung hat sich der später Bauende der vorhandenen Bebauung an die Dachaufbauten anzupassen.

21. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf der nicht überbauten Grundstücksfläche, Stellplätze und Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen

21.2 Garagen

Freistehende Garagen sind nur zulässig mit Flachdach

21.3 Rampen

Rampen zu Kellergaragen dürfen im Grundstücksbereich entlang der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Tiefe von 5,00 m (Vorgartenfläche) eine Neigung von 10 % nicht überschreiten.

22. Art, Gestaltung und Höhe der zulässigen Einfriedigungen

22.1 an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Grundstückseinfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an der Grenzlinie der öffentlichen Straße und auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen der Grenzlinie der Straße und den vorderen Baugrenzen lebende Hecken ggf. mit Spandach oder Holzzaune bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

Ist im Bebauungsplan die straßenseitige vordere Baugrenze mit einem größeren Abstand als 5,00 m von der Grenzlinie der Straße (Tiefe der Vorgartenfläche) festgesetzt, so sind ebenfalls die, z. B. Einfriedigungen auf den seitlichen Grundstücksgrenzen in den Vorgartenbereich bis zu einer Tiefe von 5,00 m bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig (Einschränkungen: Nutzungsplan: öffentliche Verkehrsflächen/Sichtdreiecke, Ziff. 6.4).

Anmerkung: Zur Abschirmung von Störungen, die von den KFZ-Verkehr auf der Windelsbleicher Straße ausgehen können, sind für die baulich an der Windelsbleicher Straße angrenzenden Grundstücke Einfriedigungen in einer Höhe bis zu 2,20 m in einem Abstand von mind. 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie als Ausnahme zulässig.

Zur Straßenseite dürfen nur schallabsorbierende Materialien verwendet werden, um Schallreflexionen zu vermeiden. Die Flächen zwischen den Einfriedigungen und der Straßenbegrenzungslinie sind als Grünflächen (Vorgarten) anzulegen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (s. Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 22 BBauG).

22.2 auf seitlichen und rückwärtigen Grundstücksflächen

Einfriedigungen auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen hinter den straßenseitigen Baugrenzen bzw. hinter der Vorgartenfläche (5,00 m Tiefe) sind als Hecken oder Art, Holzlaten- oder Plankenzäune, Maschen- oder Spandach sowie Mauern in Anlehnung an vorhandene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Bei unterschiedlichen Geländehöhen ist die zulässige Höhe der Einfriedigung von dem tiefer gelegenen Grundstück aus zu messen.

24. Anforderungen an Werbeanlagen

24.1 Werbeanlagen im Mischgebiet

Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Größe von 10% der jeweiligen Fassadenflächen, die den zugewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktionen für das Grundstück zugewandt sind. Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufhöhe des Gebäudes hinausragen. Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze ist bis zu einer Tiefe von 5,00 m von freistehenden Werbeanlagen freizuhalten (vgl. Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 22 BBauG für Vorgartenflächen).

Werbeanlagen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, die Verkehrsteilnehmer auf der Windelsbleicher Straße anzusprechen, sind unzulässig.

24.2 Werbeanlagen für den öffentlichen Verkehr

25.1 Vorgartenflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ist der zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze gelegene Grundstücksstreifen als Grünanlage in einer Tiefe von 5,00 m anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche), sofern im Bebauungsplan für den Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze kein geringeres Maß festgesetzt worden ist. Als Ausnahme kann für notwendige Stellplätze, Garagenvorplätze und Zufahrten die Befestigung der Vorgartenfläche bis zu 1/3 dieser Fläche zugelassen werden, wenn andere Grundstücksflächen hierfür ungeeignet sind. Bei dieser Ausnahme muß nach max. 3 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mind. 3,00 m breiter ununterbrochener Pflanzungsstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt, gestaltet und dauerhaft unterhalten werden.

Hinweise:

Örtlich von der Straßenbegrenzungslinie der Windelsbleicher Straße ist ein ca. 2,00 m breiter Sicherheitsabstand zu der vorhandenen Wasserversorgungsleitung (Hauptrohrleitung) einzuhalten; d. h. in diesem Bereich dürfen auch keine stützenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

25.3 zu erhaltende Bäume und Baumgruppen

(s. auch Satzung zum Schutz des Baumes in der Stadt Bielefeld vom 22.12.1977)

25.4 Umgrenzung von Flächen auf denen die vorhandenen Bäume und Baumgruppen zu erhalten sind

(s. auch Satzung zum Schutz des Baumes in der Stadt Bielefeld vom 22.12.1977)

26. Anforderungen an den Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BBauG stehen

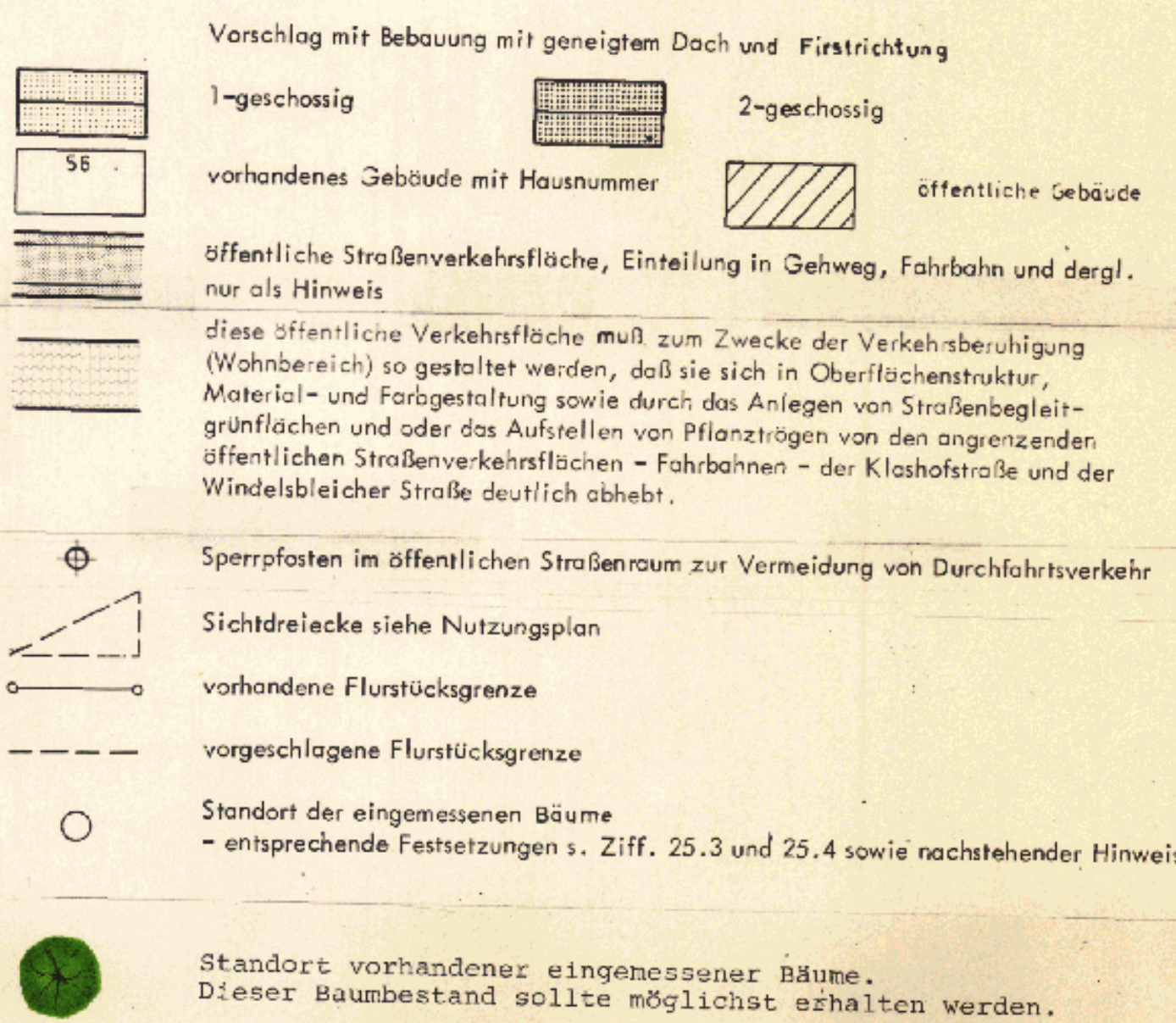
26.1 für Anlieger befahrbare Wohnwege

Diese Verkehrsfläche soll in der Oberflächenstruktur bzw. in der Material- oder Farbgebung von den angrenzenden Fahrbahnen deutlich abgehoben werden.

26.2 Radwege

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/S 20 "Klashofsiedlung" vom 11.10.1972 einschließlich der 1. Änderung vom 27.12.1975 für die Grundstücksflächen aufgehoben, die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/S 20-2 "Klashofsiedlung" ersetzt werden.

II.1 Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt



Hinweise:

Andere Festsetzungen und Hinweise - Ziffern 10 - 14, 17 - 19, 22 - 29 der Musterlegende der Stadt Bielefeld - enthält dieser Bebauungsplan nicht.

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BaONVO) vom 15. September 1977 - BGBl. I, S. 1763 -.

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katastralschreibers überein.	Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgesetzt.	Entwurf und Anfertigung des Planes erfolgte durch das Planungsamt der Stadt Bielefeld.	Dieser (Bebauungsplan) (Änderung) ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Dieser Plan hat als Entwurf einschl. des Textes und der Begründung gem. § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.	Die in diesem Plan eingezeichnete Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (1) und § 22 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.
---	--	--	--	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---